



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

An den Präsidenten
des Landtages
Herrn Joachim Mertes, MdL
Platz der Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

26. November 2013

Mein Aktenzeichen
00 1:MB
Linnertz PUK
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3323
06131 16-17 3323

Bericht der Projektarbeitsgruppe 'Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz'

Sehr geehrter Herr Präsident,

beiliegend übersende ich Ihnen den Abschlussbericht der Projektarbeitsgruppe „Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz“ mit der Bitte, diesen dem zuständigen Innenausschuss zur Beratung zu zuleiten.

An der Arbeitsgruppe waren die Kommunalen Spitzenverbände, der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V., die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule des Landes und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen


Roger Lewentz

Abschlussbericht der Projektarbeitsgruppe
"Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz"

Stand: 30. September 2013

In der Projektarbeitsgruppe haben mitgewirkt:

Gemeinde- und Städtebund RLP:	Herr Winfried Manns Frau Annette Strobel Herr Bürgermeister Karl Häfner Herr WL Hans-Jörg Degen
Landkreistag RLP:	Herr Burkhard Müller Herr KFI Heinz Vietze Herr KFI Werner Böcking Herr KFI Berthold Simon
Städtetag RLP:	Herr Georg Rieth Herr BD Konrad Schmitt Herr SFI Harry Jauch Herr SFI Michael Hopp Herr WL Marco Umlauf Herr WL Hans Peter Stoffel
Landesfeuerwehrverband RLP e.V.:	Herr Präsident Frank Hachemer Herr Ferdinand Faber Herr Berthold Berenz
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion:	Herr Ltd. BD Heinz Wolschendorf Herr BD Alwin Mees
Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule:	Herr OBR Carl-Werner Schmidt Herr BR Walter Weber
Unfallkasse RLP:	Herr BauD Andreas Hacker Herr Dave Paulissen
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur:	Herr LFI Hans-Peter Plattner (Projektleitung) Herr BR Harald Jeschke (Geschäftsführung)

Gliederung:

1. Auftrag
2. Beschlussergebnisse zur Änderung gesetzlicher Vorschriften
 - 2.1 Verlängerung der Einsatzgrundzeit
 - 2.2 Ausschluss von Rechten Einzelner
 - 2.3 Dezentrale Vorhaltung der Mindestausrüstung
 - 2.4 Sicherstellung des 2. Rettungsweges in B2-Gemeinden
3. Empfehlungen für zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz
 - 3.1 Zentralwerkstätten
 - 3.2 Bedarfsgerechte Persönliche Schutzausrüstung
 - 3.3.1 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Vorhaltung und Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung auf Gemeinde- und Kreisebene
 - Einsatz- und Sonderlöschmittel, Verbrauchsmaterial
 - 3.3.2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Vorhaltung und Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung auf Gemeinde- und Kreisebene
 - Fahrzeuge
 - 3.4 Ausbildungsmehrbedarf für Führungskräfte an der LFKS
 - 3.5 Neudefinition des Ausrückegebietes
 - 3.6 Fahrzeugabnahme durch die LFKS
 - 3.7 Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Mindestausstattung
4. Fazit und Ausblick
5. Abkürzungsverzeichnis
6. Anlage

1. Auftrag und Bedeutung

Mit Ministerschreiben vom 23. Januar 2012 wurde die Projektarbeitsgruppe „Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz“ eingerichtet, welche die vorhandenen Standards im Feuerwehrwesen prüft und weitere Vorschläge zur Kostenreduzierung bzw. -optimierung erarbeitet und/oder entgegennimmt. In der Projektarbeitsgruppe wurden alle eingehenden und eigenen Ideen und Vorschläge zusammengefasst und bewertet. Die Ergebnisse und Beschlüsse der Projektarbeitsgruppe finden, sofern das Konnexitätsprinzip nicht verletzt wird, Aufnahme in die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Falls das Konnexitätsprinzip verletzt wird oder es sich um Hinweise zum Vollzug handelt, finden die Ergebnisse und Beschlüsse der Projektarbeitsgruppe Eingang in „Empfehlungen für zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz“, um den Entscheidungsträgern des Landes und der Kommunen Richtschnur und Hilfe bei Ihrem zukünftigen Handeln zu sein.

Durch die Ergebnisse kommt das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur der Aufforderung der Landesregierung nach, Vorschläge für strukturelle und dauerhaft wirkende Sparmaßnahmen zu entwickeln, die durch Änderungen von Landesrecht und den Abbau von Standards erzielt werden können.

2. Beschlussergebnisse zur Änderung gesetzlicher Vorschriften

2.1 Verlängerung der Einsatzgrundzeit

Beschluss vom 15. März 2012:

„Die Projektarbeitsgruppe stimmt dem Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes einstimmig zu, die Einsatzgrundzeit in der Feuerwehrverordnung (FwVO) von acht auf zehn Minuten zu erhöhen, wenn der Aufbau von Integrierten Leitstellen in Rheinland-Pfalz abgeschlossen sein wird (nicht vor 2014!).“

Erläuterung:

Die Projektarbeitsgruppe begründet diesen Vorschlag damit, dass die Zeitspanne zwischen Schadensmeldung und Hilfeleistung für die Bürgerinnen und Bürger gleich bleibt. Ausgehend davon, dass vormals der Zeitraum für Notrufbearbeitung und

Alarmierung im Durchschnitt vier Minuten betrug und durch Einführung der Integrierten Leitstellen dieser auf zwei Minuten reduziert werden kann, ändert sich das Sicherheitsniveau insgesamt nicht.

Die Änderung in der FwVO muss mit dem Aufbau der Integrierten Leitstellen in Rheinland-Pfalz einhergehen.

Die Verlängerung der Einsatzgrundzeit von acht auf zehn Minuten ist fachlich berechtigt und wird in der Anlage 1 „Erläuterung der Einsatzgrundzeit“ umfassend erläutert, damit die geplante Änderung des LBKG allgemein verständlich wird.

2.2 Ausschluss von Rechten Einzelner im LBKG

Beschluss vom 15. März 2012:

„Die Projektarbeitsgruppe stimmt dem Vorschlag des GStB einstimmig zu, den Ausschluss von Rechten Einzelner auch im LBKG zu regeln.“

Erläuterung:

Die Feuerwehrverordnung lautet in § 1 Abs. 4 *„Aus dieser Verordnung können Dritte keine Ansprüche herleiten.“*. Diese Regelung soll aus Gründen der Rechtssicherheit für die Aufgabenträger auch im LBKG aufgenommen werden.

2.3 Dezentrale Vorhaltung der Mindestausrüstung

Beschluss vom 26. September 2013:

Die Mitglieder der Projektarbeitsgruppe schlagen vor, § 1 Abs. 3 FwVO um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Der Zusammenschluss mehrerer Ortsgemeinden zu einem Ausrückebereich mit dezentraler Vorhaltung der Mindestausrüstung für Stufe 1 ist zulässig, wenn die Einhaltung der Einsatzgrundzeit gewährleistet ist und in jeder Ortsgemeinde mit Feuerwehr mindestens ein Fahrzeug mit sich im Einsatzwert ergänzender technischer Ausrüstung vorgehalten wird.“

Erläuterung:

Die neue Formulierung erlaubt den Aufgabenträgern, Alarmierungsgemeinschaften aus drei Ortsgemeinden mit jeweils einer örtlichen Feuerweereinheit zu bilden. Für jede Feuerweereinheit müsste nicht dreimal das gleiche Fahrzeug als Mindestausrüstung für die Stufe 1 vorgehalten werden, sondern es könnte eine sich ergänzende Ausrüstung beschafft werden, wie z.B.

- in A-Dorf ein Löschfahrzeug ohne Wassertank (TSA, GW-TS, TSF)
- in B-Dorf ein wasserführendes Löschfahrzeug (KLF) und
- in C-Dorf ein Mehrzweckfahrzeug (MZF 1) für Logistikaufgaben, wobei in C-Dorf auch die feuerwehrtechnische Beladung eines TSA vorhanden sein muss.

Der im Ergänzungssatz gewählte Begriff Fahrzeug schließt auch alle Anhänger mit ein. Damit ist es weiterhin zulässig, in einzelnen Gemeinden einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA) zu stationieren. Der Begriff Kraftfahrzeug wurde nicht verwendet, da sonst diese Anhänger ausgeschlossen wären. Die gewählte Formulierung verhindert ebenfalls, dass den örtlichen Feuerweereinheiten lediglich einige Ausrüstungsgegenstände (Standrohr, Schläuche, Strahlrohr) zur Verfügung gestellt würden.

2.4 Sicherstellung des 2. Rettungsweges in B2-Gemeinden

Beschluss im Umlaufverfahren im Juli 2013:

Die Mitglieder der Projektarbeitsgruppe haben sich auf folgende Formulierung geeinigt:

In B2-Gemeinden soll der 2. Rettungsweg künftig sicher gestellt werden, indem für Bestandsbauten weiterhin die dreiteilige Schiebleiter vorgehalten und eingesetzt werden kann und gleichzeitig ein Hubrettungsfahrzeug alarmiert wird, welches nicht zwingend innerhalb von acht Minuten vor Ort sein muss.

Erläuterung:

B2-Gemeinden verfügen über Gebäude mit Rettungshöhen von acht bis zwölf Metern und sind gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der FwVO in die Risikoklasse Brandgefahr B 2 eingestuft. Die in B2-Gemeinden erforderliche Drehleiter DLA (K) 12-9 ist mit ca. 350.000 € sehr teuer. Für die alternativ nutzbare dreiteilige

Schiebleiter (sehr personalintensiv) und die nicht mehr hergestellte Anhängelleiter AL 16-4 und Drehleiter DL 16-4 mit Handbetrieb wurde in Rheinland-Pfalz ein Teleskopmast TM 12-9 entwickelt. Dieser Teleskopmast kann wegen der fehlenden Leiter und damit nicht vorhandenen Brückenfunktion die Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht vollumfänglich gewährleisten. Er ist also trotz der nicht unerheblichen Kosten von ca. 160.000 € kein vollwertiges Rettungsgerät.

Aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes ist Folgendes festzustellen:

- Die dreiteilige Schiebleiter darf in B2-Gemeinden, die nicht über eine Hubrettungsfahrzeug 12/9 verfügen, nur als Notbehelf im Wohnungsbestand zur Sicherstellung des Zweiten Rettungsweges in Einsatz gebracht werden; sie ist kein bauordnungsrechtliches vollwertiges Rettungsgerät, wie die vierteilige Steckleiter.
- Für eine solche B2-Gemeinde ist die dreiteilige Schiebleiter in der Regel auf einem MLF mit einer zulässigen Gesamtmasse von 8,5 Tonnen mitzuführen und innerhalb der Einsatzgrundzeit einzusetzen.
- In der AAO einer solchen B-Gemeinde ist zur Ergänzung der dreiteiligen Schiebleiter auch die Alarmierung des nächstgelegenen Hubrettungsfahrzeuges vorzusehen - ohne zeitliche Vorgabe der Eintreffzeit.
- Für Neubauten und genehmigungsbedürftige Umbauten mit Veränderung der Rettungswegsituation (z.B. Dachgeschossausbau) in einer solchen B2-Gemeinde gilt, dass nur solche Gebäude neu bzw. umgebaut werden dürfen, deren Zweiter Rettungsweg baulich sichergestellt wird, wenn die vierteilige Steckleiter nicht ausreichend ist.

Somit bleibt die bereits seit 2006 festgelegte Regelung aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes bestehen. Änderungen ergeben sich jetzt durch den Wegfall der zeitlichen Begrenzung für das nächstgelegene HRF.

Das Schutzziel „Menschenrettung“ kann in B2-Gemeinden über vier Wege erreicht werden:

1. durch Selbstrettung/Flucht nach der Alarmierung der Bewohner durch Rauchwarnmelder,

2. über den ersten Rettungsweg im Innenangriff, das heißt Fremdrettung durch Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr unter Verwendung von Brandfluchthäuben,
3. über den zweiten Rettungsweg im Außenangriff, das heißt Fremdrettung über die dreiteilige Schiebleiter,
4. über den zweiten Rettungsweg im Außenangriff, das heißt Fremdrettung über das nächstliegende Hubrettungsfahrzeug.

Grundsätzlich ist der organisatorischen Lösung des Problems „Sicherstellung des 2. Rettungswegs“ gegenüber einer technischen Lösung der Vorzug zu geben. Durch den Verzicht auf den TM 12-9 werden in einer B2-Gemeinde Mehrkosten in Höhe von jeweils ca. 160.000 € vermieden.

Weiterhin hat die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) Karten gefertigt, die darstellen, wie weit ein Hubrettungsfahrzeug in Abhängigkeit von den vorhandenen Straßen und deren Qualität fahren kann. Auf der Grundlage der von den Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektoren gemeldeten Standorte von bereits vorhandenen Hubrettungsfahrzeugen (HRF) wurde ermittelt, dass in der Stufe 2 mit einer Fahrzeit von 10 Minuten annähernd alle Besiedlungsgebiete abgedeckt werden.

3. Empfehlungen für zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz

3.1 Zentralwerkstätten

Beschluss vom 15. März 2012:

„Die Projektarbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass zentrale Werkstätten mit hauptamtlichem bzw. hauptberuflichem Personal im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern (Verbandsgemeinden, Städte und Landkreise) beispielsweise auf Kreisebene einzurichten sind, um die Ausrüstung der Feuerwehren - mit der erforderlichen Qualität - zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu prüfen, instandzuhalten und instandsetzen zu können. Dabei sollte auch eine fachdienstübergreifende Zusammenarbeit, z.B. mit dem Technischen Hilfswerk geprüft werden.“

Erläuterung:

Die rechtliche Möglichkeit zur Einrichtung zentraler Werkstätten ergibt sich bereits jetzt auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 FwVO, so dass ein Regelungsbedarf durch den Gesetz- und Verordnungsgeber nicht besteht. Seit der Neuformulierung im § 3 Abs. 6 FwVO müssen die Aufgabenträger auch nicht mehr eigenes Personal bereithalten, können also Personal aus anderen Gemeinden oder von Externen nutzen. Wenn die Verbandsgemeinden gemeinsam mit dem Landkreis die Aufgaben neu verteilen und die Gerätewarte professionalisieren und ausreichend bezahlen, sind deutliche Synergieeffekte zu erwarten. Der Neubau von Zentralwerkstätten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wird bereits seit Jahren und auch weiterhin zeitlich bevorzugt durch das ISIM gefördert. Wegen der Mittelknappheit scheidet ein Sonderförderprogramm aus. Die prozentuale Förderung von Werkstätten, die nur von einer Verbandsgemeinde betrieben werden, sollte aus Sicht des ISIM reduziert werden. Gemeinsam betriebene Werkstätten (mehrere Verbandsgemeinden und Landkreis) sollten prozentual erhöht gefördert werden.

3.2 Bedarfsgerechte Persönliche Schutzausrüstung

„Die Projektarbeitsgruppe stellt fest, dass in der FwVO die bedarfsgerechte und nach einer Gefährdungsanalyse differenzierte Persönliche Schutzausrüstung hinreichend geregelt ist. Daher ergibt sich kein Regelungsbedarf für den Gesetz- und Verordnungsgeber.“

Erläuterung:

Im Jahr 2010 wurden die umfassenden Ermessensspielräume der UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) in die FwVO auch mit dem Ziel übernommen, die Persönliche Schutzausrüstung auf die im Einsatz zu erwartenden Gefährdungen anpassen zu können, ohne gleichzeitig Mindeststandards zu erhöhen.

Die Unfallkasse unterstützt die kommunalen Aufgabenträger, bei der Umsetzung die eingeräumten weitreichenden Handlungsmöglichkeiten bedarfsgerecht zu nutzen. Hierfür stehen die Informationsschriften „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuer-

wehren“ (BGI/GUV-I 8675) und „Feuerwehrschutzkleidung – Tipps für Beschaffer und Benutzer“ (BGI/GUV-I 8662) zur Verfügung.

3.3.1 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Vorhaltung und Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung auf Gemeinde- und Kreisebene

- **Einsatz- und Sonderlöschmittel, Verbrauchsmaterial**

Beschluss vom 15. März 2012:

„Die Projektarbeitsgruppe begrüßt die gemeinsame Vorhaltung von Einsatz- und Sonderlöschmitteln sowie Verbrauchsmaterial im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern (Gemeinden, Städte und Landkreise).

Erläuterung:

Dieser Beschluss kann auf der Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen bereits jetzt umgesetzt werden. Es ergibt sich kein Regelungsbedarf für den Gesetz- und Verordnungsgeber. Eine gemeinsame Empfehlung ist ausreichend. Die Förderung der Einsatz- und Sonderlöschmittel sowie des Verbrauchsmaterials erfolgt aus der sogenannten Pauschale (ca. 2 Mio. € im Jahr). Eine besondere Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.

3.3.2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Vorhaltung und Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung auf Gemeinde- und Kreisebene

- **Fahrzeuge**

Beschluss vom 26. September 2013:

Die Projektarbeitsgruppe begrüßt und unterstützt das vom GStB entwickelte 4-Phasen-Modell der Beschaffung für Feuerwehrfahrzeuge, das in Zukunft von den kommunalen Aufgabenträgern genutzt werden kann.“

Erläuterung:

Der GStB hat ein 4-Phasen-Modell der Beschaffung für Feuerwehrfahrzeuge entwickelt, das in Zukunft von den kommunalen Aufgabenträgern genutzt werden kann.

- I. Bedarfsermittlung (Beratung durch ADD)
- II. Technische Ausführung (Beratung durch LFKS)
- III. Durchführung des Vergabeverfahrens (ggf. auch durch Dienstleister)
- IV. Abnahme durch das Land (LFKS)

Sammelbeschaffungen durch das Land sind nicht möglich (keine zentrale Aufgabe des Landes, keine personellen Ressourcen, kartellrechtliche Bedenken). Diese Erkenntnis wurde durch eine Länderumfrage bestätigt.

Gemeinsame Fahrzeugbeschaffungen durch Einkaufsgemeinschaften, Dienstleister oder mehrere Verbandsgemeinden bzw. Landkreise sind anzustreben.

Der GStB hat eine Vereinbarung mit der Kommunalagentur aus Nordrhein-Westfalen abgeschlossen. Die rheinland-pfälzischen Gemeinden können die Dienste der Kommunalagentur ab sofort zu den gleichen Konditionen wie in Nordrhein-Westfalen nutzen.

3.4 Ausbildungsmehrbedarf für Führungskräfte an der LFKS

Beschluss vom 15. März 2012:

„Die Projektarbeitsgruppe hält es für notwendig, dass die LFKS bei den kommunalen Aufgabenträgern eine Bedarfsanalyse für den verstärkten Ausbildungsbedarf an Führungskräften (Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer) durchführt, damit in den Jahren 2013, 2014 und 2015 eine bedarfsgerechte Ausbildung in diesem Bereich erfolgen kann.“

Erläuterung:

Bei der Auswertung der Rückmeldungen zur Abfrage hat die LFKS festgestellt, dass der Bedarf seit Jahren sinkt, obwohl die LFKS den jährlich gemeldeten Bedarf nicht komplett abdecken kann. Bezüglich der künftigen Lehrgangsplanung an der LFKS sind folgende Schwerpunkte und Lösungsansätze zu erwarten:

- ein erhöhter Bedarf an Führungslehrgängen wird möglicherweise ab dem Jahr 2015 erkennbar werden,
- Lehrgangsausfälle sind insbesondere im ABC-Bereich zu verzeichnen,
- um Ausfälle zu vermeiden, ist zu prüfen, ob eine Überbuchung durch die LFKS (wie an der Polizeischule) sinnvoll ist,
- auf Gemeindeebene sollten immer Reserveanmeldungen (Nachrücker) bereit sein,
- dem größer werdenden Problem der Freistellung durch die Arbeitgeber bzw. Unternehmen sollte mit einer Werbeoffensive begegnet werden (z.B. Unternehmertag an der LFKS, Auszeichnung und Dank an besonders feuerwehfreundliche Unternehmen durch Politiker).

3.5 Neudefinition des Ausrückebereiches

Beschlussfassung vom 4. Juli 2012:

„Die Mitglieder der Projektarbeitsgruppe sprechen sich mehrheitlich für den Erhalt des § 1 Abs. 3 der FwVO „Bei Verbandsgemeinden ist für Brandgefahren in der Regel das Gebiet der Ortsgemeinde Ausrückebereich.“ aus.

Der Gemeinde- und Städtebund favorisiert folgende neue Formulierung: „Zur Erhaltung der Einsatzgrundzeit bilden die Gemeinden (Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG) Ausrückebereiche.“

Erläuterung:

Der GStB will mit seinem Formulierungsvorschlag Zusammenlegungen von Feuerwehren ermöglichen und gleichzeitig zwangsweise Auflösungen vermeiden. Eine von den Feuerwehrkameraden befürchtete Auflösung von Feuerwehren ist durch den GStB nicht beabsichtigt. Die Mehrheit der Mitglieder der Projektarbeitsgruppe folgt der Position der Landesregierung, welche aufgrund der Rechnungshofberichte 2005 und 2012 klarstellte, dass nur freiwillige Zusammenlegungen der Feuerwehren möglich sein sollen. Daher soll der Satz 1 im § 1 Abs. 3 der FwVO unverändert bleiben.

Die vom GStB gewünschte Flexibilisierung kann durch den unter Punkt 2.3 gefundenen Kompromiss zur „Dezentralen Vorhaltung der Mindestausrüstung“ erreicht werden.

3.6 Fahrzeugabnahme durch die LFKS

Beschluss vom 4. Juli 2012:

„Die Projektarbeitsgruppe hält mehrheitlich die Fahrzeugabnahme durch Mitarbeiter der LFKS für notwendig und unverzichtbar. Nur somit wird gewährleistet, dass sichere, qualitativ hochwertige Fahrzeuge in Dienst gestellt werden, die den taktischen und technischen Mindestanforderungen der Normen sowie den sicherheitstechnischen und verkehrsrechtlichen Regelungen entsprechen.“

Erläuterung:

Der Gemeinde- und Städtebund kann dieser Beschlussfassung nicht folgen und wünscht den Wegfall der Fahrzeugabnahme durch die LFKS. Er begründet dies mit einem nicht erkennbaren Mehrnutzen für die Gemeinden.

Die Mehrheit der Mitglieder der Projektarbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass erst durch die Fahrzeugabnahme der LFKS - als kostenfreie Serviceleistung des Landes - sicherstellt wird, dass eine Qualitätssicherung erfolgt. Die Fahrzeugabnahme bildet oft den Schlusspunkt einer intensiven Beratung der Kommunen und der Feuerwehr, welche bereits im Vorfeld der eigentlichen Beschaffung beginnt. Aus Sicht des Landes stellt die Fahrzeugabnahme auch eine notwendige Voraussetzung dafür dar, dass Fördermittel ordnungsgemäß ausgezahlt werden können.

3.7 Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Mindestausrüstung

Protokoll zur Sitzung am 3. Dezember 2012:

„Nach umfangreicher Diskussion wurde festgestellt, dass die Forderung des GStB nach Festlegung von Mindestausrüstungen mit der FwVO und zwingender Anwendung der Fahrzeugnormen durch das Land erfüllt ist.“

Vorschlag der AGKFI vom 24. Februar 2012 (Punkt 5):

„Die AGKFI hält bei einer konsequenten Anwendung der FwVO eine Minderung des „bestehenden Förderstaus“ für möglich. Hier sollen die Aufsichtsbehörden nur die Mindestausstattung fördern.“

Erläuterung:

Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sind Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die kommunale Selbstverwaltung ist in der Landesverfassung garantiert. Es handelt es sich hier nicht um eine staatliche Auftragsverwaltung. Die Landkreise und das Land haben keine Fachaufsicht, sondern nur eine Rechtsaufsicht. Deshalb geben sie im Rahmen der Förderung von Vorhaben lediglich eine fachtechnische Stellungnahme ab. Das Land hat in der FwVO die Mindestausstattung festgelegt. Alternativen sind möglich und zulässig (Fußnoten zur Tabelle in Anlage 2). Die Risikoklasseneinteilung erfolgt durch die Gemeinden unter Beteiligung der Landkreise, soweit überörtliche Belange betroffen sind. Die ADD versucht bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Beratungsauftrags nur bei erheblichen Abweichungen zur Einstufung in die Risikoklasseneinteilung (mehr als 1 Stufe) Einfluss zu nehmen. Bleibt die Gemeinde bei der aus Sicht der ADD überhöhten Einstufung und beantragt aus diesem Grund ein höherwertiges Fahrzeug, werden Zuwendungen nur für das erforderliche Feuerwehrfahrzeug aus der niedrigeren Risikoklasse gewährt. Von besonderer Wichtigkeit sind in diesen Fällen auch die Stellungnahmen des zuständigen KFI. Lehnt dieser das höherwertige Fahrzeug ab, folgt in der Regel die ADD dieser Bewertung. Das Land kann Zuwendungen nur ganz versagen, wenn Sicherheitsprobleme festgestellt werden (z.B. bei zu hoher zulässiger Gesamtmasse).

4. Fazit und Ausblick

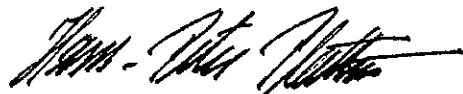
Die im Punkt 2 aufgelisteten Beschlussergebnisse der Projektarbeitsgruppe werden in die parlamentarische Beratung gebracht, mit dem Ziel gesetzliche Veränderungen anzustreben.

Für die Mehrzahl der Beschlüsse ist keine gesetzliche Änderung erforderlich. Hier handelt es sich überwiegend um Vollzugsdefizite bzw. Optimierungsansätze. Diese unter Punkt 3 aufgelisteten „Empfehlungen für zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen

in Rheinland-Pfalz“ sollen den Entscheidungsträgern des Landes und der Kommunen Richtschnur und Hilfe bei Ihrem zukünftigen Handeln sein.

Für die Beratung noch offener Punkte und weiterer künftiger Themen soll die Projektarbeitsgruppe als dauerhafter „Runder Tisch“ weitergeführt werden. Als Themen sind vorgemerkt:

1. Feuerwehrbedarfsplanung in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr und in großen kreisangehörigen Städten
2. Pauschalisierung der finanziellen Förderung im Feuerwehrwesen



Hans-Peter Plattner
(Projektleitung)

5. Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
BauD	Baudirektor
BD	Branddirektor
BR	Brandrat
FwVO	Feuerwehrverordnung
GStB	Gemeinde- und Städtebund
GW-TS	Gerätewagen-Tragkraftspritze
HRF	Hubrettungsfahrzeug
KFI	Kreisfeuerwehrinspekteur
KLF	Kleinlöschfahrzeug
LBKG	Landes- Brand- und Katastrophenschutzgesetz
LFKS	Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Ltd. BD	Leitender Branddirektor
MZF	Mehrzweckfahrzeug
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
OBR	Oberbrandrat
RLP	Rheinland-Pfalz
SFI	Stadtfeuerwehrinspekteur
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
WL	Wehrleiter

6. Anlage

Erläuterung der Einsatzgrundzeit

(Auszug aus der Antwort zur Großen Anfrage 14/4452 der SPD Fraktion vom 2.9.2005)

Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr sieht die Feuerwehrverordnung (FwVO) die so genannte Einsatzgrundzeit von 8 Minuten vor. Wie ist sie genau definiert? Welche Bedeutung kommt ihr zu? Wie hoch ist die Einsatzgrundzeit in den anderen Bundesländern?

Einsatzgrundzeit

Die Einsatzgrundzeit von 8 Minuten zwischen der **Alarmierung** und dem **Einleiten wirksamer Hilfe** ist in § 1 Abs. 1 FwVO nicht willkürlich festgelegt worden; sie ergibt sich vielmehr aus dem chemisch-physikalischen Prozess des Brandverlaufes. Zwei Zeitspannen, die im Folgenden erläutert werden, sind dabei von besonderer Bedeutung: **17 Minuten nach Brandausbruch** wird die Überlebensgrenze bei einer **Kohlenstoffmonoxyd-Vergiftung (CO-Vergiftung)** erreicht. **18 Minuten** nach dem Brandausbruch erfolgt der so genannte "flash-over" oder "**Feuerübersprung**" - mit diesen Begriffen wird das **schlagartige Durchzünden** eines thermisch aufbereiteten Brandraumes beschrieben. ...

Nur mit einer Einsatzgrundzeit von 8 Minuten ist die **Hilfsfrist von rund 17 Minuten** einzuhalten, denn bis zur Entdeckung des Brandes vergeht oftmals ein längerer Zeitraum, der ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen ist. Auf dieser Grundlage ist sichergestellt, dass die Feuerwehr in der Regel innerhalb der beiden kritischen Zeiträume eintreffen kann.

Hilfsfrist

Die Hilfsfrist ... wird als Zeit zwischen dem **Entdecken eines Schadenereignisses** und dem **Wirksamwerden der erforderlichen Maßnahmen** definiert. Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus Meldezeit, Alarmierungszeit, Ausrückezeit, Anfahrtszeit, Erkundungszeit und Entwicklungszeit. Von den einzelnen Zeitabschnitten der Hilfsfrist lassen sich nur die Phasen „Alarmierung“, „Ausrücken“ und „Anfahrt“ eindeutig bestimmen und planen. Die Phasen „Meldung“, „Erkundung“ und „Entwicklung“ der

Hilfsfrist sind dagegen nicht eindeutig bestimmbar, hängen von einer Vielzahl von Einflussgrößen ab und sind somit auch nur bedingt planbar. ...

Die Einsatzgrundzeit - ein wesentlicher Bestandteil der Hilfsfrist

In § 1 Abs. 1 FwVO wird die **Einsatzgrundzeit** als Zeit nach der Alarmierung bis zum Einleiten wirksamer Hilfe definiert. Sie besteht somit in den meisten Fällen aus **Ausrückezeit und Anfahrtszeit**, beides Zeitabschnitte der Hilfsfrist. ...

In Rheinland-Pfalz war 1976 bei der Einführung der Einsatzgrundzeit in der 5. DVO auf Grund der Untersuchungen der WIBERA, den Ergebnissen der O.R.B.I.T.-Studie des Bundesforschungsministeriums (BMFT) in den 70-er Jahren und den besonderen Rahmenbedingungen der Feuerwehralarmierung für ländliche Feuerwehren (Alarmierung durch Polizeidienststellen) für die jeweiligen Zeitabschnitte der Hilfsfrist mit folgenden durchschnittlichen Werten zu rechnen:

- Meldezeit 2 Minuten
- Alarmierungszeit 4 Minuten,
- Ausrückezeit 3-4 Minuten,
- Anfahrtszeit 4-5 Minuten,
- Erkundungszeit 1 Minute und
- Entwicklungszeit 2 Minuten.

... Wenn auf der Basis dieser Durchschnittswerte die Einsatzgrundzeit von 8 Minuten von den Gemeinden beim Bilden der Ausrückebereiche für die örtlichen Feuerwehreinheiten eingehalten wird, kann damit die Hilfsfrist von 17 Minuten eingehalten und somit auch wirksame Hilfe eingeleitet werden.

...

Einsatzgrundzeit und Hilfsfrist in andern Ländern

Eine **Einsatzgrundzeit** analog der rheinland-pfälzischen Definition findet sich nur in **Hessen** und **Thüringen** wieder. Nach § 2 des **Hessischen Gesetzes** über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz ist die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, "dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von **10 Minuten** nach der Alarmierung wirksa-

me Hilfe einleiten kann". Die Definition der Einsatzgrundzeit in **Thüringen** entspricht der Definition in Rheinland-Pfalz, allerdings beträgt das Zeitfenster wie in Hessen **10 Minuten. Diese Verlängerung ist durch die schnellere Alarmierung durch die flächendeckend vorhandenen Integrierten Leitstellen in Hessen und Thüringen begründet.**

...